

83. Wie ist der Schade zu bestimmen und zu berechnen, der nach § 179 Abs. 2 B.G.B. von dem in gutem Glauben ohne Vertretungsmacht handelnden Vertreter dem Gegenkontrahenten dafür geschuldet wird, daß dieser auf die Vertretungsmacht vertraute?

Ist insbesondere, wenn es sich um ein Kaufgeschäft handelt, der Käufer, der infolge des Mangels der Vertretungsmacht die Ware nicht erhält, zur abstrakten Schadensberechnung befugt?

II. Zivilsenat. Urt. v. 14. Juni-1904 i. S. B. (Bekl.) w. A. D. & Co.
(Rl.). Rep. II. 477/03.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Nach den unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanzen hat der Beklagte im Juni 1901 durch zwei Abschlüsse 800 Tonnen Gerste zum Preise von 90,50 M und 91,50 M an die Klägerin fest verkauft, ohne im Besitze der Vertretungsbefugnis für den in Odessa wohnenden Verkäufer zu sein. Letzterer hat die Lieferung der Ware verweigert. Das Berufungsgericht hat zugunsten des Beklagten angenommen, daß er beim Abschluß des Vertrages den Mangel seiner Vertretungsbefugnis nicht gekannt habe, daher der Klägerin nur gemäß § 179 Abs. 2 B.G.B. ersatzverbindlich sei, also nur für das sog. Vertrauensinteresse hafte. Grundsätzlich ist diese Haftbarkeit vom Beklagten auch nicht bestritten worden; er behauptet nur, daß nach der gegebenen Sachlage im übrigen ein unter jene Bestimmung fallender Schade der Klägerin nicht anzunehmen, jedenfalls nicht nachgewiesen sei.

Diese Bestreitung kann indessen gegenüber den Ausführungen und Feststellungen des Berufungsurteils nicht als zutreffend erachtet werden. Nach § 179 Abs. 2 a. a. O. ist der ohne Vertretungsmacht als Vertreter Handelnde, wenn er diesen Mangel nicht kannte, verpflichtet, dem anderen Teile denjenigen Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraute, daß er also bei seinen Maßnahmen von der Voraussetzung ausging, der Vertretene werde den Vertrag erfüllen. Zutreffend wird hiernach dieser Schade vom Oberlandesgericht in dem Unterschied zwischen der Vermögenslage der Klägerin gefunden, in der dieselbe wäre, wenn sie am 18. und 20. Juni andere Kaufverträge über dieselben Quantitäten Gerste und zu den Preisen wie mit dem Beklagten geschlossen hätte, und der Vermögenslage, in die sie dadurch gekommen ist, daß sie im Vertrauen auf die Abschlüsse mit dem Beklagten solche Käufe unterlassen hat. Insbesondere ist die Annahme des Oberlandesgerichts, daß es zulässig sei, eine abstrakte Schadensberechnung bezüglich des Vertrauensinteresses eintreten zu lassen, und daß es nicht erforderlich gewesen wäre, wie der Beklagte namentlich auch zur Begründung der Revision darzutun versucht hat, zum Nachweis des Kausalzusammenhanges effektive Ware einzukaufen und danach den Schaden konkret zu berechnen, rechtlich zu billigen. Zum Nachweis des Unterschiedes zwischen der Vermögenslage, wenn der Ankäufer die Ware vom Beklagten zum Vertragspreise erhalten hätte, und derjenigen, wenn er sie, um in deren Besitz zu gelangen, zu der Zeit, wo sich herausstellte, daß er dieselbe vom Beklagten nicht erhalten werde, kaufen müßte, bedarf es nicht des effektiven Ankaufs, sondern es genügt dazu der Nachweis der Differenz zwischen dem Ankaufspreis und demjenigen Preise, zu dem Ersatzware zu der kritischen Zeit zu kaufen war. Darauf, daß der Ankäufer mit der Ware ein vorteilhaftes Geschäft gemacht haben würde, kommt es für die vorliegende Frage nicht an. Mit Recht weist das Oberlandesgericht darauf hin, daß die Klägerin im Falle des wirklichen Ankaufs von Ersatzware, die einen marktgängigen Preis hat, dieselbe für den nämlichen Preis sofort wieder hätte verkaufen können, und daß derselben ein solches sachlich zweckloses Doppelgeschäft lediglich zur Feststellung der Höhe des Schadensersatzes nicht zugemutet werden könne.

Das Oberlandesgericht hat danach mit Recht angenommen, daß

die Klägerin berechtigt gewesen wäre, nachdem ihr der Beklagte Ende August 1901 mitgeteilt hatte, daß die Verkaufsangebote nicht aufrecht erhalten würden, zu diesem Zeitpunkt nach dem damaligen Marktpreise ihren Schadensanspruch zu berechnen. Dadurch, daß sie dieses nicht sofort getan hat, sondern zunächst noch versuchte, die Ausführung der Abschlüsse mit dem Beklagten zu erreichen, ging sie des Rechtes auf Schadenersatz nicht verlustig. Die Annahme, daß sie nunmehr nicht nach dem Marktpreis von Ende August, sondern nach dem vom 19. Oktober 1901, an welchem Tage sie sich entschloß, endgültig von dem Erfüllungsanspruch abzusehen, den Schaden zu berechnen habe, ist, da die Preise an diesem Tage niedriger waren, zuungunsten der Klägerin, die Anschlußrevision nicht eingelegt hat.“